

Sitzung vom 14. Dezember 1994

3758. Anfrage (Verzögerungen beim Vollzug des Natur- und Landschaftsschutzes)

Kantonsrat Daniel Schloeth, Zürich, hat am 3. Oktober 1994 folgende Anfrage eingereicht:

1. a) Gemäss den Zürcher Natur- und Landschaftsschutzorganisationen hat alt Regierungsrat Sigrist im Frühling 1983 versprochen, dass alle kantonalen Schutzverordnungen für Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung bis Ende 1986 erlassen sein werden. Ist dies aktenkundig?
1. b) Für 65 Gemeinden sind heute die Schutzverordnungen noch immer nicht erlassen. Aus welchen Gründen konnte und kann sich die Baudirektion nicht an das abgegebene Versprechen halten? Bestehen für die Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung in diesen Gemeinden inzwischen andere Sicherungsmassnahmen?
2. a) Gemäss §§ 203 und 343 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) mussten die Gemeinden des Kantons Zürich bis zum 1. April 1984 ihre Inventare der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung festsetzen. Wie viele Gemeinden haben diese Bestimmung eingehalten? Wie viele Gemeinden haben die gesetzte Frist nicht eingehalten, aber trotzdem bis zum jetzigen Zeitpunkt ein Inventar festgesetzt? Welche Gemeinden verfügen noch über kein Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung, und aus welchen Gründen?
2. b) Warum kamen Baudirektion und Gesamregierungsrat ihrer aufsichtsrechtlichen Funktion nicht nach und setzten den säumigen Gemeinden ein deutliches Ultimatum? Welche Möglichkeiten hat der Kanton, der Einhaltung des PBG gegenüber den Gemeinden Nachachtung zu verschaffen? Könnten den säumigen Gemeinden z.B. kantonale Beiträge gesperrt werden, bis ein solches Inventar festgesetzt ist? 2. c) Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Private (Einzelpersonen und Natur- und Heimatschutzorganisationen), die sich ja auch an das PBG halten müssen, um selbst gegen diese säumigen Gemeinden vorzugehen?
3. Was gedenkt der Regierungsrat in diesen beiden Fällen von ungenügendem Vollzug des Naturschutzes zu unternehmen?
1995 ist das Europäische Naturschutzjahr. Der Regierungsrat ist bekanntermassen sehr um eine eurokonforme Haltung bemüht. Ist er bereit, einen Effort zu leisten und - neben den Beiträgen aus dem Lotteriefonds an private Organisationen - dafür zu sorgen, dass
 - a) die fehlenden Schutzverordnungen für Objekte von überkommunaler Bedeutung von ihm bis Ende 1995 erlassen und
 - b) die fehlenden kommunalen Inventare der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von den Gemeinden bis Ende 1995 festgesetzt werden?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Schloeth, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Im Frühling 1983 ging die Baudirektion in der Tat davon aus, dass der Erlass der Schutzverordnungen für die überkommunalen Objekte bis 1986 möglich sei. Dieses Ziel konnte aus verschiedenen Gründen nicht erreicht werden. Ganz allgemein wurde der Auf-

wand für die Erarbeitung der Schutzverordnungen unterschätzt. Nachhaltig wirkte sich der Entscheid aus, das Vorgehen in dem Sinn zu optimieren, dass die Betroffenen und weitere Kreise verstärkt in den Erarbeitungsprozess einbezogen werden. Dies erfordert mehr Aufwand und Zeit, erhöht jedoch die Akzeptanz und die Wirksamkeit der Schutzmassnahmen. Mit dem heutigen Personalbestand und den beschränkten Finanzmitteln für Aufträge an Dritte war und ist eine Beschleunigung der Arbeiten nicht möglich. Zudem wurden der Fachstelle Naturschutz in den vergangenen Jahren zusätzliche Aufgaben übertragen, zum Beispiel der Abschluss von Verträgen für die naturnahe Bewirtschaftung ausserhalb der Schutzgebiete. Daher konnten die zur Verfügung stehenden Mittel und Kapazitäten nicht allein auf den Erlass der Schutzverordnungen konzentriert werden. Zu beachten ist auch, dass die Verordnungen meistens gemeindeweise erlassen werden und Konflikte bei einem einzigen Objekt den Erlass der ganzen Verordnung hinauszögern können. Die bis heute noch nicht nach PBG geschützten Objekte befinden sich indessen nicht in einem rechtlosen Zustand: Für viele Gebiete existieren altrechtliche kantonale oder kommunale Verordnungen, die weiterhin gelten. Am 4. Januar 1980 hat der Regierungsrat das Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung festgesetzt; für die darin enthaltenen Objekte gilt die Selbstbindung des Gemeinwesens (§ 204 PBG). Ist ein Schutzobjekt akut gefährdet, prüft die Baudirektion den Erlass vorsorglicher Schutzmassnahmen (§ 209 PBG). Durch Art. 24sexies Abs. 5 der Bundesverfassung («Rothenthurmartikel») sind nationale Moorobjekte unmittelbar geschützt. Von den 140 nationalen Flach- und Hochmoorobjekten im Kanton Zürich sind nur 29 Objekte noch nicht von konkreten kantonalen Schutzanordnungen erfasst. Überdies sind bei einigen überkommunalen Objekten bis zum Erlass der Schutzverordnung Übergangslösungen mit vertraglichen Regelungen getroffen worden.

Dem Begehren, die überkommunalen Schutzmassnahmen bis Ende 1995 anzuordnen, kann aus den dargestellten Gründen nicht nachgekommen werden. Im Interesse möglichst wirksamer Massnahmen bei den Schutzobjekten soll am heutigen, aufwendigeren Vorgehen festgehalten werden. Immerhin stehen für rund 15 weitere Gemeinden zurzeit die kantonalen Schutzverordnungen vor dem Erlass oder in der letzten Phase der Bereinigung.

Die Frist zur Festsetzung von kommunalen Inventaren wurde zweimal um je ein Jahr verlängert und lief am 1. April 1986 ab. Die Gemeinden sind rechtlich nicht verpflichtet, ihre Inventare der Baudirektion zu unterbreiten. Soweit bekannt, hatten bis zum Ablauf der Frist 29 und bis im Oktober dieses Jahres 97 Gemeinden ein Natur- und Landschaftsschutzinventar oder eine Schutzverordnung nach PBG festgesetzt. 45 Gemeinden verfügen weder über ein Inventar noch über eine Verordnung, und von 29 Gemeinden liegen keine Angaben vor, obwohl 1992 ein entsprechender Fragebogen versandt worden war. Die Gründe, weshalb gewisse Gemeinden bis jetzt noch kein Inventar erstellt haben, dürften unterschiedlich sein, sind der Baudirektion jedoch nicht im einzelnen bekannt. Es ist zu berücksichtigen, dass auch die Erarbeitung von kommunalen Inventaren und Schutzverordnungen mit viel Aufwand und zuweilen mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist.

Baudirektion und Regierungsrat sind keine Instrumente gegeben, um die Gemeinden zu zwingen, ihrer Pflicht zur Aufstellung von Inventaren und zur Anordnung von Schutzmassnahmen nachzukommen. Denkbar wäre höchstens eine Ersatzvornahme, die aber angesichts der fehlenden Arbeitskapazitäten bei den kantonalen Stellen nicht in Betracht kommt. Da für die kommunale Naturschutzplanung keine kantonalen Beiträge ausgerichtet werden, können diese auch nicht gesperrt werden. Das Zurückhalten der kantonalen Beiträge für einzelne Schutzobjekte läge nicht im Interesse des Natur- und Heimatschutzes. Die Verweigerung von finanziellen Leistungen, die in keinem Zusammenhang mit dem Natur- und Heimatschutz stehen, wäre rechtswidrig.

Gegenüber säumigen Gemeindebehörden steht Stimmberechtigten das Anfragerecht gemäss § 51 des Gemeindegesetzes zu. Ordentliche Rechtsmittel sind keine gegeben. In besonderen Fällen, zum Beispiel bei klaren Pflichtverletzungen, wäre eine Aufsichtsbeschwerde denkbar.

Die Baudirektion hat die Gemeinden wiederholt auf ihre Pflicht zur Festsetzung ihrer Inventare und zum Erlass von kommunalen Schutzverordnungen aufmerksam gemacht, so im

Frühjahr 1993 im Zusammenhang mit den Vernehmlassungsverfahren zur Revision des überkommunalen Natur- und Landschaftsschutzinventars. Im September dieses Jahres wurden die Gemeinden im ersten Orientierungsschreiben zum Europäischen Naturschutzjahr 1995 erneut darauf hingewiesen. Soweit sie im Rückstand sind, sollen sie auch weiterhin zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten im Bereich des Natur- und Heimatschutzrechtes angehalten werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Dezember 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller